

Huldrych Zwingli und der Thurgau

Autor(en): **Vögeli, Alfred**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **45 (1970)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-699302>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

HULDRYCH ZWINGLI UND DER THURGAU

(Ansprache an der Reformationsfeier der evangelischen Landeskirche vom 31. August 1969 in der reformierten Stadtkirche von Frauenfeld.)

Aus den Akten, die uns dazu noch zur Verfügung stehen, ergibt sich das eigentümliche Bild, daß Zwingli nur in drei Phasen unmittelbar auf unsere Landschaft eingewirkt hat: einmal 1518 bis 1522, als er seine kirchenumbildenden Gedanken entfaltete; dann 1524 bis 1525, als er die kirchlichen Verhältnisse in Zürich umbaute, und schließlich 1529 bis 1531, als er auf dem Höhepunkt seines Einflusses stand.

Es ist unumgänglich zum Verständnis dieser drei Beziehungen den Gang der Ereignisse, die ihnen vorangehen und folgen, wenigstens zu skizzieren. Wer das Nähere erfahren will, greife zu Alfred Knittels erzählfreudigem Buch «Die Reformation im Thurgau».

I.

Die erste Nachricht

Die erste Nachricht betrifft das benachbarte Stein am Rhein und Burg, von wo ein wesentlicher reformatorischer Anstoß in das thurgauische Randgebiet ausgehen sollte.

Am 12. Juni 1518 findet der Steiner Priester Erasmus Schmid beim Buchhändler eine Neuigkeit. Es ist eine kleine Schrift des Humanisten Glareans. Sie enthält zwei Widmungsgedichte an Zwingli.

Mit dem erstandenen Büchlein eilt Schmid über die Rheinbrücke zu seinem Kollegen Hans Oechsli auf Burg, der dort seit 1503 das Pfarramt verwaltet. «Wer ist dieser Zwingli», fragt Schmid. Oechsli antwortet: «Das ist doch der, von dem ich dir schon hundertmal erzählt habe; der, den ich jedem andern Eidgenossen vorziehe; der, welcher bei uns zuerst die Wissenschaften gepflanzt hat; der, welcher sich durch eine einzigartige Liebenswürdigkeit im Lehren wie im Umgang auszeichnet!»

Schmid schreibt noch am gleichen Tag an Zwingli und bittet nach Humanistenart um dessen Freundschaft, die er ihm umgehend gewährt.

Wer ist Zwingli um diese Zeit? In seiner äußeren Stellung Leutpriester zu Einsiedeln mit viel Muße zum Studium. Aber innerlich? Zuerst ein Mensch, der das Erbe von Heimat und Elternhaus als seine überkommene Lebensform treu bewahrt und ständig vertieft. Dieses Erbe ist ein doppeltes: Liebe zur Eidgenossenschaft in verantwortlicher Teilnahme an allen Fragen des öffentlichen Lebens und eine ebenso selbstverständliche Liebe zur Kirche.

Bürger und Christ

Diese zwei Lebensbereiche, der politisch-soziale und der religiös-kirchliche, stehen für Zwingli nicht nebeneinander, sondern zueinander, ja ineinander. Er kann sich ihr Verhältnis zeitlebens nie anders denken als so, daß sie wie Leib und Seele ein Ganzes bilden. Das heißt praktisch, daß ein Bürger zugleich Christ ist und umgekehrt.

Diese Grundanschauung nennen die Gelehrten die Idee des *Corpus christianum*: die weltlich-bürgerliche und die geistlich-kirchliche Körperschaft bilden die zwei Seiten einer und derselben menschlichen Gemeinschaft.

Zwingli teilt diese Anschauung mit seiner Zeit, auch mit seinen späteren Gegnern. Es fällt immer wieder auf, wie sie sich darin spiegelgleich sind, und erst über der Frage, was als «christlich» zu gelten habe, sich zu entzweien beginnen. Darum bildet diese Anschauung geradezu den Schlüssel zum Verständnis der ganzen reformatorischen Bewegung, die Zwingli ausgelöst hat.

Was ist christlich?

Was galt nun für Zwingli während seiner Einsiedler Zeit als «christlich»? Nicht mehr, was ihm bisher als solches feststand, und noch nicht, worauf er später abstellte!

Erasmus von Rotterdam, der christlicher Humanist sein wollte, verhalf Zwingli zu einer neuen Sicht. Unter seiner Führung schiebt Zwingli die spätmittelalterliche Theologie beiseite; sie kommt für die Definition des «Christlichen» nicht mehr in Frage. Mit Erasmus stößt Zwingli zu den Ursprüngen des Christentums vor: dort muß die Wahrheit sich finden! An die Stelle der Scholastik treten die Väter der alten Kirche: Ambrosius, Hieronymus, Augustinus und Gregor I. Zwingli studiert sie mit Leidenschaft. Aber noch eifriger studiert er das griechische Neue Testament, das Erasmus 1516 herausgebracht hat.

Für Erasmus ist die Lehre Christi, wie sie in der Bergpredigt zusammengefaßt ist, die Mitte des Evangeliums. Von ihr her entfaltet er sein Reformprogramm. Das Corpus christianum ist gemäß dieser neuen Bestimmung des «Christlichen» umzugestalten: im weltlichen Bereich durch die Herstellung des Friedens; im kirchlichen Bereich durch die Bereinigung der Disziplin. Zwingli setzt sich mit diesem Programm seines Lehrers in eins und macht sich daran, es in die Tat umzusetzen.

So ist er also 1518 dem Steiner Priester begegnet: als Reformierender, noch nicht als Reformator. Und so wird Stein mit Burg das erste thurgauische Zentrum, das die Reformgedanken des Erasmus in die nächste Umgebung ausstrahlt. Nach dem Amtsantritt Zwinglis in Zürich am Neujahrstag 1519 entstehen neue Zentren in unserm Landstrich:

Zwingli findet engere Beziehungen zu den Humanisten in Konstanz. Auch sie sind Erasmianer. Von ihnen strahlen die

Reformgedanken seeaufwärts, rheinabwärts, landeinwärts. Sie erfassen vor allem den Klerus. Urbanus Rhegius kann Ende 1521 schreiben: «Wir sind im Thurgau allein vierundzwanzig», die für das wiederkommende Christentum einstehen. Der Bischof Hugo von Hohenlandenberg war den Erasmianern wohlgesinnt. Solange es bei den Reformgedanken blieb, war von seiner Seite kein Einspruch zu befürchten.

Durch zwei literarische Feldzüge der Propaganda entstanden neue Zentren für diese Reformgedanken: Der erste wurde 1519 von Basel aus unternommen. Zwingli gab dem Kolporteur für die Ostschweiz die nötigen Anweisungen und Empfehlungen. Dieser zog «von Stadt zu Stadt, von Ort zu Ort, von Haus zu Haus.»

Der zweite wurde von Zwingli mit Wolfgang Joner zusammen veranlaßt. Leo Jud übersetzte auf ihren Wunsch die Erläuterungen des Erasmus zu den neutestamentlichen Briefen. Der Buchdrucker Froschauer übernahm Druck und Vertrieb der einzelnen Büchlein, die einander von 1520 bis 1522 folgten. Er bediente die normalen Märkte. So dürfen wir annehmen, daß auch die mittlere Landesgegend mit dem Schrifttum bekannt wurde.

Vielleicht hat auch Ulrich Hugwald, der aus Schönenberg/Kradolf stammte und in Basel Korrektor war, auf seine Heimat eingewirkt. Ihm lag besonders die Verbreitung von Luther-Schriften am Herzen, vor allem dessen Übersetzung des Neuen Testaments. Möglicherweise hat Friedrich Ryf, genannt Welter von Blidegg, von Hugwald die Luther-Schriften bezogen, die er in Bischofszell und Umgebung eifrig verbreitete.

Wir können also feststellen, daß zwischen 1518 und 1522 der Thurgau vornehmlich in das Netz der erasmischen Reformbewegung eingespannt worden ist.

II.

Im Jahre 1522 suchte Zwingli seinen Bischof zu gewinnen, auf dem Gebiet der kirchlichen Disziplin die Reformen an die Hand zu nehmen. Er ersuchte ihn, die Fastengebote neu zu regeln. Er bat ihn mit neun Mitunterzeichnern um die Freigabe der Priesterehe. Er hoffte, Hugo von Hohenlandenberg werde in seinem Bistum den Anfang der Reform einleiten und die andern Bistümer würden folgen. Aber jetzt erklärte sich der Bischof als nicht befugt, in der Sache zu handeln. Als Reichsfürst hielt er sich an die Beschlüsse von Worms und Nürnberg gebunden. Darum mahnt er zum geduldigen Warten auf das versprochene Konzil, das die schwebenden Fragen regeln werde, und schwieg sich im übrigen aus. Jetzt reift Zwingli zum Reformator heran. Er schiebt nun auch die Kirchenväter und die Erklärungen des Erasmus für einmal beiseite und liest «nur» die Schrift. Er führt also die Reduktion aller Interpretationen auf die letzte Grundlage zu Ende, im Vertrauen, daß die Schrift sich selbst genugsam erklärt, und etwa ihre «dunklen» Stellen durch die «hellen» erläutert werden können.

«Zurück zur Schrift!»

Das Ergebnis hat er dem Bischof im August 1522 mitgeteilt. Wir wollen es im Wortlaut hören:

«Wie findet man die Seligkeit? Fragt man die Philosophen, so sind ihre Antworten dermaßen verschieden, daß es jedermann verdrießt.

Fragt man die Christen, so trifft man noch mehr Verworrenheit als bei den Heiden. Die einen streben nämlich nach ihrem eigenen Sinn nach der Seligkeit. Die andern aber stützen sich allein auf

Gottes Gnade. Beide wollen Anerkennung. So bin ich an einen Kreuzweg gestellt. Wohin soll ich mich wenden? Etwa an Menschen? Aber was heißt das? An solche des jungen Christentums oder an solche der jüngsten Vergangenheit? Den Alten – den Kirchenvätern – wird man die höhere Bedeutung einräumen! Aber was soll man tun, wenn diese den evangelischen und apostolischen Schriften da und dort widersprechen? Jeder, der kein Klotz ist, wird sagen: zurück zur Schrift! Hier liegt der Lebensnerv des Glaubens; wer den nicht hat, wird schwanken, ermatten, fallen. Während ich das alles unermüdlich und von allen Seiten erwog und Gott anflehte, er möge meinen Zweifeln einen Ausweg zeigen, sprach er: Du Einfältiger, warum bedenkst du nicht, des Herrn Wahrheit währt in Ewigkeit? Dieser Wahrheit sollst du anhängen! Menschliches wird abgetan, Göttliches bleibt unveränderlich.

So kam es, daß ich zuletzt alles hintansetzte und dahin gelangte, daß ich nur noch dem Vertrauen schenkte, was aus des Herrn Mund gekommen ist. Ich begann, auf eigene Faust zu suchen, ob sich nicht irgendein Maßstab finden ließe, nach welchem man aufdecken könnte, ob Menschliches oder Göttliches den Vortritt habe, besonders da ich sah, wie nicht wenige mit aller Energie von den einfachen Leuten verlangten, daß sie ihre Erfindungen als göttlich akzeptieren sollten, auch wenn sie einander widersprachen. Da kam mir bei meiner Suche das Wort in den Sinn «Alles wird im Lichte klar werden» (Eph 5, 13); das heißt doch in dem, der gesagt hat: «Ich bin das Licht der Welt» (Joh 8,12).

Da fand ich den Maßstab, und begann, jede Lehre an ihm zu messen. Wenn ich sah, daß die Lehre der Klarheit des Maßstabes entsprach, so nahm ich sie an; wenn nicht, verwarf ich sie und keine Macht und keine Drohung konnten mich mehr dahin bringen, Menschlichem, mochte es noch so pompös auftreten

oder noch so gewaltige Bedeutung beanspruchen, den gleichen Glauben zu schenken wie dem Göttlichen.»

Wir sehen: als Norm für die Bestimmung des «Christlichen» im Corpus christianum gilt jetzt die Schrift allein. Sachlich heißt das in Zwinglis eigenen Worten: «Der gnädige Handel, den Gott mit uns hat», das Geschenk der Gnade. Jetzt ist Christus der Erlöser. Auf den Titelblättern der Zwingli-Schriften erscheint von nun an regelmäßig sein Bild mit dem Wort: «Kumend zuo mir alle, die arbeitend und beladen sind, ich wil üch ruow geben.»

Im ersten Religionsgespräch vom Januar 1523 siegt dieses Schriftprinzip. Die Trennung vom Bisherigen ist grundsätzlich vollzogen; denn jetzt fallen auch Glaube und Gottesdienst unter die Forderung des Umbaus. Bis 1525 ist die Zürcher Kirche nach dem Schriftprinzip umgebaut. Zwingli steuert besonnen zwischen «Schirmern» und «Stürmern» hindurch.

Die Gevatterehe

In dieser reformatorischen Reife begegnet uns Zwingli in seiner zweiten Beziehung zum Thurgau:

Ende 1524 holt sich ein Bauer aus Pfyn bei Zwingli Rat. Er möchte seine «Gevatterin» heiraten, das heißt eine Tochter, mit der er zusammen Taufpate gewesen war. Das durfte er nach dem damaligen kirchlichen Eherecht nicht, weil Patenschaft als «geistliche Verwandtschaft» aufgefaßt wurde. Zwingli berät den Bauern: Das Eehindernis des kanonischen Rechtes hat keinen Rückhalt an der Bibel. So mag er ruhig heiraten. Aber er soll bedenken, ob er damit Anstoß erregt. Wenn ja, soll er mit der Heirat zuwarten, bis auch die übrigen Gemeindeglieder aus der Bibel berichtet sind, daß es keine Sünde ist, seine «Gevatterin» zu heiraten, sofern man mit ihr nicht in einem verbotenen Grade

blutsverwandt ist. Kann er aber nicht warten, so soll er die Ehe ganz heimlich beziehen. Endlich soll er bedenken, ob seine Obrigkeit das kanonische Recht schützt: sollte das der Fall sein, wüßte ihn Zwingli nicht zu schirmen.

Diese Beratung veranlaßte die alten Orte zur Klage gegen Zwingli: er habe damit in fremdes Herrschaftsrecht eingegriffen! Zwingli verteidigt sich in einer öffentlichen Schrift. Er sagt: «Ich bin ein Christ und ein Diener im Evangelium des Sohnes Gottes. Nun hoffe ich, sein Gebiet erstrecke sich auch in den Thurgau; denn sie sind auch Christen. Darum will ich ihnen die Freiheit, die Gebote und Satzungen Christi nicht vorenthalten, sofern sie mich darum fragen, voraus, weil ihnen das Wort des Heils mit Gewalt verschlagen wird.»

Dieser Satz wirft ein helles Licht auf die Vorgänge im Thurgau. Die inneren Orte, welche in der Regierung des Thurgaus die Mehrheit bildeten, waren durchaus für Reformen im Disziplinarbereich der Kirche. Noch am 28. Januar 1525 hatten sie ein Mandat entworfen, das unerhörte Forderungen stellte. Sie publizierten es im Thurgau, in der Hoffnung, den Einbruch in den Bereich des Glaubens und des Kultes zu verhüten. Aber sie mußten es auf den scharfen Protest Bischof Hugos in aller Stille zurücknehmen.

Den Schritt von der Reform zur Reformation konnten und wollten sie nicht vollziehen. Sie beharrten auf ihrem Beschluß von Beckenried vom 8. April 1524, «bei dem wahren rechten Christenglauben wie von altersher zu bleiben und diese lutherische, zwinglische, irrige, verkehrte Lehre in allen unsern Gebieten auszurotten.» Sie hielten auch den Befehl vom 7. Juli 1523 an den Landvogt aufrecht, «den Zwingli von Zürich auf Betreten zu verhaften.» Deshalb ist Zwingli bis 1529 nie in den Thurgau gekommen.

Die inneren Orte blieben also beim alten Verständnis des Corpus christianum, nachdem der Bischof ihr Reformmandat zurück-

gewiesen hatte. Wie sich Zwingli verpflichtet fühlte, es aus seiner neu gewonnenen Sicht umzugestalten, so wußten sie sich nicht weniger aus ihrem Gewissen her gehalten, es in der bisherigen Deutung zu schützen.

Darum sind die Jahre 1523 bis 1527 im Thurgau die Jahre des Versuches, die alten Verhältnisse wiederherzustellen. Die Landvögte Muheim, Amberg und Wirz wandten die verschiedensten Mittel an: Mandate gegen gottesdienstliche Neuerungen, Absetzung und Landesverweisung reformatorisch tätiger Prädikanten, Arrestierung kirchlicher Einkünfte, Verbot, Einziehung und Vernichtung reformatorischer Schriften. Sie stießen aber auf immer neuen Widerstand; denn die Thurgauer waren mehrheitlich gewillt, den Schritt von der Reform zur Reformation zu vollziehen. Das zeigte sich besonders während der süddeutschen Bauernerhebung. Diese gab durch ihre ersten Erfolge den Thurgauern Mut, ihre Forderungen zu stellen. Sie reichten im Mai 1525 20 Artikel ein: Sie fordern in kirchlicher Hinsicht das Recht der freien Pfarrwahl und wollen einen Pfarrer, der nur die Schrift verkündet. Sie wünschen das Recht des Loskaufs aus der Leibeigenschaft. Sie verlangen die Neufassung des Erb- und des Gewerberechtigtes und wollen die Befugnis bekommen, mit Wissen und Willen des Landvogts eine Landsgemeinde einberufen zu dürfen «kleiner und großer Händel halb.»

Unter dem Druck der Verhältnisse kommt am 28. Mai 1525 der «Gerichtsherrenvertrag» zustande, der manche Zugeständnisse bringt, aber auf ein Jahr befristet wird. Kaum haben sich die Dinge geändert, wird jedes Entgegenkommen zurückgenommen. Die flüchtigen Bauern und Prädikanten, die nach dem Zusammenbruch der süddeutschen Bauernbewegung in den Thurgau kamen, werden ausgewiesen und allen Gemeinden wird befohlen, alles beim Alten bleiben zu lassen. Der Gerichtsherrenvertrag wird schon am 3. Mai 1526 gekündigt.

Die inneren Orte setzen ihre ganze Hoffnung auf die Disputation zu Baden von Mai/Juni 1526. Zwingli wird in Acht und Bann erklärt. Zürich ist völlig isoliert. Zwingli versucht den Ring der Isolation zu sprengen durch Bündnisse oder Burgrechte. Ende 1527 kommt das Burgrecht mit Konstanz zustande. Im Januar 1528 bringt die Disputation zu Bern den mächtigsten Ort auf die Seite der Reformation: Bern schließt das Burgrecht mit Zürich und Konstanz. Landvogt Wirz beurteilt die neue Lage völlig klar, wenn er nach Obwalden schreibt: «Er, Frauenfeld und der Thurgau seien jetzt zwischen Roß und Wand!»

Zürich beginnt jetzt von Mitte 1528 bis Mitte 1529 die Gemeinden im Thurgau zu schützen, die durch Mehrheitsbeschluß die Reformation durchführen wollen. Nun geraten die inneren Orte in dieselbe Isolierung, in der kurz zuvor Zürich stak! Ferdinand von Österreich bietet ihnen Hilfe an. Nach langem Zögern schließen sie im Februar 1529 in Feldkirch mit ihm «Die Christliche Vereinigung».

Eine gewaltsame Auseinandersetzung um das Corpus christianum droht zwischen den Eidgenossen auszubrechen. Da wird der Thurgau schon wegen seiner geographischen Lage besonders wichtig.

Von beiden Seiten umworben

Deshalb werden die Thurgauer jetzt von beiden Seiten umworben: beide Parteien wollen wissen, ob und wie sie auf ihre Untertanen zählen können! Sie schicken ihre Boten in die Gemeinden. Die inneren Orte reden hart: Untertaneneid verpflichtet zur Hilfe und zum alten Glauben! Die Zürcher sagen: aus dem Untertanenverhältnis können sie nicht befreien. Sie werden aber jede

Gemeinde schützen, die des Glaubens wegen bedrängt werden sollte, sofern diese zuvor über die Glaubensfrage abgemehrt hätte und ein förmliches Hilfsgesuch an Zürich richtete.

Die Landsgemeinde von Weinfelden vom 9. Dezember 1528 erklärte beiden Parteien: 1. die Thurgauer bleiben in einem Krieg zwischen den Eidgenossen neutral. 2. In der Glaubensfrage wollen sie niemanden zwingen. Landvogt Stocker reicht in der Folge am 14. Dezember sein Entlassungsgesuch ein!

Entscheid für die Reformation

Die Antwort der Landsgemeinde hat keine der Parteien befriedigt. Deshalb folgen noch zwei rasch hintereinander:

Am 15. April 1529 wollen die Zürcher Boten näheren Bescheid. Die Landsgemeinde in Weinfelden erklärt: die Thurgauer wollen ihren natürlichen Herren alles Schuldige geben, aber Leib und Gut zu Zürich setzen, falls es des Glaubens wegen angegriffen würde. Dann aber stellt die Landsgemeinde drei Forderungen:

1. Alle Prälaten, Klosterleute, Adelige und Gerichtsherren sollen sich dem Gotteswort gleichförmig machen: sie will also ein geschlossenes Corpus christianum!
2. Den Prädikanten ist das nötige Einkommen zu verschaffen: sie will also das geordnete Pfarramt!
3. Die Zürcher Sittenmandate sollen auch im Thurgau gelten: sie will also die Sittenzucht!

Am 20. April 1529 erhalten die Boten der inneren Orte klaren Bescheid: «Bei dem göttlichen Wort wollen wir mit der Hilfe Gottes bleiben und was wir unsern Herren von Zürich zugesagt, als biedere Leute halten, auch unsern Herren, den VI Orten

gewärtig und gehorsam sein in all dem, was wir schuldig sind. Wir bitten sie, daß sie nicht zwieträftig, sondern eins miteinander seien.»

Es kommt zum ersten Kappeler Feldzug und dem ersten Landfrieden vom 26. Juni 1529. Für den Thurgau sind folgende Bestimmungen wichtig geworden:

Art. 1. Die Gemeinden in den gemeinen Herrschaften dürfen ungestört durch Mehrheitsbeschluß entscheiden, ob sie beim bisherigen Glauben bleiben oder den neuen annehmen wollen.

Art. 8. Die Burgrechte Zürich-Bern-Basel-St. Gallen-Mühlhausen-Biel und ihre Mandate bleiben in Kraft.

Zu Art. 1. erließ die Tagsatzung vom 22. September 1529 die Ausführungsbestimmung, «daß kein Ort durch Botschaften sich darein mische, sondern den Einwohnern der Kirchhöre vom 14. Altersjahr an ein freies Mehr gestattet und einem solchen Mehrheitsbeschlusse nachgelebt werden solle.»

Das Ergebnis der Abmehrung im Thurgau fiel so aus, daß keine einzige Gemeinde beim Bisherigen zu bleiben wünschte. Anders stand es bei einzelnen Klöstern, Stiften und Gerichtsherren.

III.

Zwingli auf Thurgauer Synoden

Erst jetzt erscheint Zwingli persönlich im Thurgau. Nicht von sich aus, sondern gerufen. Es erwies sich als nötig, den Gemeinden im Einzelnen wie im Ganzen ihres Zusammenschlusses eine angemessene Ordnung zu geben. Wie dringend das war, zeigt ein Brief, den Pfarrer Gregor Heer anfangs Dezember 1529 an Zwingli schrieb. Er sagt: «Wir haben ein in allen Dingen zuchtloses Volk,

vermutlich von der Obrigkeit her. Auch die Prädikanten sind ungleicher Lehre und Meinung, dünkt mich aus den Kapiteln gekommen. Ist meine ernstliche Bitt, es möchte eine allgemeine Convocation des ganzen Thurgaus gehalten werden; dabei dürfte dein persönliches Erscheinen viel Gutes bringen.»

Mit einer «Convocation» oder Zusammenrufung denkt Heer an eine Synode. Wir dürfen aber unsere heutige Institution mit der damaligen nicht gleichsetzen. In Zürich hat eine solche erstmals im April 1528 stattgefunden. Das Hauptgeschäft ist die Beurteilung oder Zensur der Pfarrer nach Lehre und Lebensführung. Abgeordnete der Gemeinden bringen allfällige Beschwerden gegen ihre Pfarrer vor. Diese sind berechtigt, sich dazu unmittelbar zu äußern. Darauf wird in ihrem Ausstand erwogen, ob die Klage berechtigt sei. Wenn ja, wird die entsprechende Maßnahme festgesetzt. Die Synode ist befugt zu Mahnung, Verwarnung, Fristsetzung zur Besserung, Amtsenthebung. Hat die Synode sich auf die Maßnahme geeinigt, wird der Pfarrer hereingerufen und ihm das Urteil eröffnet. Ein Berufungsrecht besteht nicht. – Dieses Zürcherische Verfahren wird für die andern Orte wegleitend.

Vielleicht ist Heer der erste Befürworter einer solchen Veranstaltung für den Thurgau. Die Akten reden aber von einer Gruppe von Pfarrern, die sich mit dem Ausschuß der Landsgemeinden, den sogenannten Zwölfem (XII), zusammentat und die Vorbereitungen an die Hand nahm. Sie bat vorerst Zürich um eine Abordnung aus dem Rat und den Gelehrten. Als sie die Zusage erhalten hatte, ersuchte sie ordnungsgemäß den Landvogt Heinrich Zigerli, er möge die Synode ausschreiben. Er weigerte sich jedoch beharrlich und ritt nach Zug, bevor die Synode zusammentrat. Jetzt schrieb «Die Landschaft Thurgau» die Synode aus. Die Einladung vom 4. Dezember 1529 ergeht an alle Gerichtsherren, Prälaten und Ordensleute; an sämtliche Pfarrer – diesen wird Amtsenthebung

angedroht, wenn sie nicht erscheinen –; an die Gemeinden, daß sie zwei oder drei Abgeordnete bestimmen, und an die «widerspenstigen Personen», das heißt die Gegner der Reformation, damit sie Bericht geben und nehmen. Alle sollen Montag, den 13. Dezember, abends in Frauenfeld an der Herberge sein. Als Grund der Einberufung wird die ungleiche Verkündigung genannt. Sie erzeugt Zerrüttung der Liebe und Zerfall des öffentlichen Wohls. Das Ziel ist daher, zu erreichen, «daß Gottes Wort einstimmig und gleich verkündet und dadurch die Wohlfahrt der ganzen Landschaft gefördert wird.»

Nach zeitgenössischen Chronisten kamen rund 500 Teilnehmer zusammen, unter diesen sind an die 70 Pfarrer «in dem Handel vergriffen», der Rest hört zu. Aus Zürich sind neben zwei Ratsverordneten erschienen: Zwingli, Pellican (als Hebraist) und Collin (als Graezist). Aus Konstanz ist Dr. Hans Zwick gekommen. Er teilt sich mit Zwingli in die Predigt, mit der jeder Verhandlungstag eröffnet wird. Die Synode dauerte bis Freitag, den 17. Dezember. Das noch vorhandene Protokoll ist mangelhaft geführt, aber zwischen und hinter den Zeilen spürt man überall den Einfluß Zwinglis, obschon von ihm kein einziges Votum in vollem Wortlaut angeführt ist.

Vor Beginn der Verhandlungen hat jeder Pfarrer den Synodaleid zu leisten. Zwingli hat ihn aufgesetzt. Er behält in einer Klausel alle Rechte der Eidgenossen vor, soweit sie nicht den Glauben berühren. Der entscheidende Satz lautet: «Die Pfarrer schwören, daß sie das Evangelium und Wort Gottes gemäß dem Neuen und Alten Testament getreu und wahrlich predigen, die Sünde strafen, Zucht und Tugend lehren wollen, wie das einem getreuen, wahrhaften Lehrer, Hirten und Wächter nach Gottes Wort zusteht.»

Als Verkündigungsnorm gelten die Predigermandate von Zürich und den mit ihm verbündeten Burgrechtsorten. Wenn sich eine

«neue Meinung oder Opinion» zeigt, soll sie erst gepredigt werden, wenn eine Synode darüber durch ein vertieftes Studium der Schrift die nötige Klarheit erlangt hat.

In diesem Eid ist die Bestimmung, welche Zwingli dem Pfarramt gegeben hat, zusammengerafft, wie er sie in seinen Schriften «Inleitung», «Vom Hirten» und «Vom Predigtamt» ausführlich dargestellt hat: der Pfarrer ist Lehrer: er soll dem Volk den Sinn der Schrift eröffnen und «den gnädigen Handel, den Gott mit uns hat» verkünden (*docere*). Er ist Hirt: er soll die Zaghafte ermutigen, Gottes wunderbares Ja zu den Menschen, auch für sich persönlich anzunehmen (*monere*) und die Angefochtenen trösten, daß Gott größer ist, als ihr Herz, das sie verurteilt (*consolari*). Er ist Wächter: er soll die Leichtsinnigen, die mit Gottes Gnade spielen, tadeln (*arguere*) und zu ernster Lebensführung anhalten (*increpare*). –

Da der Reichtum der Schrift unerschöpflich ist, darf sich die Kirche einer noch umfassenderen Erkenntnis Gottes und des Menschen nicht verschließen: sie hat sich dafür ständig offen zu halten (*ecclesia reformatata semper reformanda*). Die Gemeindeglieder dürfen, können und sollen den «gnädigen Handel Gottes mit uns» durch Wort und Tat weitergeben: aber die Predigt ist ihnen nicht zu gewähren; denn diese erfordert ein Studium der Texte mittels der Ursprachen, in denen von Gottes Taten in immer neuen und andern Bezügen die Rede ist.

Verfolgen wir jetzt, wie die Synode die Einhelligkeit der Predigt und damit die Wohlfahrt des Landes, also ein neues *Corpus christianum*, erreichen wollte:

Zuerst muß der letzte Widerstand bei Prälaten und Ordensleuten gebrochen werden. Die Frauenklöster Paradies, Tänikon und Münsterlingen sind bereits gleichförmig. Aber Kreuzlingen, Ittingen, Katharinental, Kalchrain, Feldbach und das Stift in Bischofs-

zell widersetzen sich der Gleichförmigkeit. Die Synode beschließt, in diese Ordensgemeinschaften Abordnungen zu schicken, um sie zu bewegen, ihre geistlichen Satzungen preiszugeben. Prädikanten und Zwölfer sind in diesen Deputationen gleichmäßig vertreten. Dann muß die aufgerissene Front innerhalb der eigenen Reihen geschlossen werden:

a) Die Positionen der Täufer widerlegt Zwingli. Sie anerkannten zwar den Gehorsam gegen die Obrigkeit in allen Dingen, die nicht wider Gott sind. Darin stimmte ihnen Zwingli zu, da auch er das Recht des Widerstands gegen eine gottlose Obrigkeit vertreten hat. – Aber sie untersagten dem Christen, ein öffentliches Amt zu bekleiden, einen Eid zu leisten, die Kinder zu taufen und die Predigt der Prädikanten anzuhören. Als Erlöste beanspruchten sie, ohne Sünde zu sein. Damit sind sie die Ersten, welche das Corpus christianum nicht mehr als Leitbild anerkennen und die Volkskirche zugunsten eines Konventikels verwerfen! – Hier ist ihnen Zwingli entgegengetreten: ein Christ ist zugleich verantwortlicher Bürger, und die Rechtsordnung der Gesellschaft durch die Liebesordnung der Bergpredigt ersetzen zu wollen, ist eine Illusion. Weil ihm die Synode zustimmt, gewinnt seine Schrift «Von göttlicher und menschlicher Gerechtigkeit» auch für den Thurgau Gewicht und Geltung.

b) Die Bannfrage wird ebenfalls von Zwingli behandelt. Man versteht unter dem Bann die Ausschließung grober Sünder von der Abendmahlsgemeinschaft bis zu ihrer sichtlichen Besserung. Die Rheinecker Synode wollte die Befugnisse, den Bann auszusprechen und wieder aufzuheben, in die Rechte der Kirchgemeinde gelegt wissen, während sie in Zürich dem Rat zustand. Zwingli erklärte, der Rat handle dabei als christliche Obrigkeit, und bat, man

möge sich nicht von Zürich absondern. Die Befugnis könne ja jederzeit wieder an die Gemeinde gelangen, falls die Obrigkeit «säumig» sein sollte. Die Synode stimmt ihm zu.

c) Die Abendmahlsfrage steht nach Lehre und Brauch zur Debatte. Im Blick auf die Lehre hat Jörg Gügi aus Langrickenbach eine Reihe von Artikeln eingebracht, in denen er Luthers Auffassung in einer gemilderten Form vertrat: Die Kraft des Abendmahls hängt an der wirklichen Gegenwart Christi. Diese ist für Gügi nur verbürgt, wenn in Brot und Wein der Leib Christi «warlich» genossen wird. Ist es der «natürliche» oder der «verklärte» Leib? – Zwick, Zwingli und Pellican reden mit Gügi. Sie bestreiten die wirkliche Gegenwart Christi nicht, aber sie ist «unsichtbarlich durch sein Wort». Gügi läßt sich belehren; er hatte an den «natürlichen» Leib gedacht.

d) Die Feiertage werden nach der Zürcher Ordnung vom 28. März 1525 festgesetzt. Zum Sonntag kommen die Hauptfeste Weihnachten, Ostern und Pfingsten mit dem zweiten Nachfeiertag, dazu noch drei Marienfeste, worin Zwinglis Lehre von Maria als der demütigen Magd des Herrn wirksam wird. Auch das Allerheiligentfest wird begangen, freilich als Tag der zu Gottes Ewigkeit Vollendeten.

Der Sonntag gilt – wie Zwingli hervorhebt – dem Gedächtnis der Auferstehung Christi. Im Aufbau des Gottesdienstes kommt der Predigt vom «gnädigen Handel Gottes mit uns» das entscheidende Gewicht zu. Aber sie schafft als solche nicht das Heil; denn sie ist «äußeres Wort». Gottes Freiheit ist es anheimgestellt, dazu sein «inneres Wort» zu schenken und das Herz zu erleuchten, den Willen zu bewegen.

e) Nach dieser einheitlichen Ordnung von obrigkeitlicher Befugnis, Lehre und Kultus nahm die Synode die Zensur der Pfarrer vor: drei werden ihres Amtes enthoben, vierzehn verwarnt wegen unkeuschem Wandel, Trinken und Fluchen, Widersetzlichkeit und mangelndem Fleiß im Studium; zwei werden vor das Examen in Zürich bestellt, weil man über ihre Lehre im Zweifel ist. Von dem großen Rest von rund fünfzig Pfarrern wird nichts notiert: sie waren offenbar nach Lehre und Wandel in Ordnung.

Drei Fragen werden auf die nächste Synode vertagt: oder für den Thurgau eigene Gremien für die Besoldungsangelegenheiten (Kompetenzen), das Examen der Pfarrer und das Ehegericht geschaffen werden sollen, um die bisherigen bischöflichen Instanzen abzulösen.

Ganz am Rande wird auch an die Weiterbildung der Pfarrer gedacht: Der Komtur von Tobel erklärte sich bereit, dem Pfarrer von Affeltrangen (Jacob Warenberger) die Stelle offenzuhalten, weil dieser in Zürich weiter studieren möchte, «bis er die Schrift baß erlerne». Damit durfte er in die «Prophezei», das heißt jene Schule des Bibelstudiums, die Zwingli 1525 eingerichtet hatte, und in der streng philologisch auf Grund des Urtextes verfahren wurde.

Wir sehen: diese erste Synode strebt eine einheitlich geordnete Kirche für die ganze Landschaft an, unter gänzlichem Ausschluß der Minderheiten des alten Glaubens, also ein Corpus christianum nach dem zwinglischen Verständnis. Damit beginnt im Keim das konfessionelle Zeitalter!

Die zweite Synode kam schon am 17. Mai 1530 zusammen. Das Protokoll ist viel sorgfältiger geführt. Zwingli ist wiederum anwesend. Er teilt sich mit Wolfgang Joner, mit dem Ratsverordneten Funk und mit dem Steckborner Bürgermeister Schmid in den Vorsitz. Die Traktanden, welche von der ersten Synode her noch

der Erledigung harrten, erwiesen sich als noch nicht spruchreif. Sie kamen in der Folge mangels geeigneter Personen im Thurgau, wie man sagte, alle an Zürich: die thurgauische Landeskirche wurde also eine Kirchenprovinz von Zürich!

Der Widerstand der Minderheit konzentriert sich auf Kreuzlingen, Katharinental, Klingenzell, Ittingen und Frauenfeld. Die Maßnahmen der ersten Synode werden verschärft. Diesmal beanspruchen die Zensuren die längste Zeit. Sie betreffen jetzt nicht nur Lehre und Wandel, sondern auch das «Strafen», das heißt die Handhabung der Zucht, die dem Pfarrer in seiner Eigenschaft als «Wächter» oblag. In der Lehre wird schärfer auf das Studium der Bibel gedrungen. Im Wandel muß da und dort wieder die Trunksucht gerügt werden; einem Prädikanten wird gesagt: «Er soll sich fleißen mindern Weins und mehrern Lehrs, die er notdürftig ist, in sich zu trinken!» Einzelne Frauen der Pfarrer werden gemahnt, ihre «Kleiderpracht» abzulegen.

Für die Verkündigung läßt sich im Zusammenhang mit dem Strafen geradezu eine kleine Wegleitung aufstellen: Nicht zu mild und nicht zu scharf!, wird geraten. Nicht so unstedet und nicht so ungeordnet!, wird gerügt. Auch nicht «so schnabelräß», sondern «auf Fried und Ruh gestellt», wird gemahnt. – Beim Prädikanten von Münsterlingen wird ein Einsehen getan: «Er ist vielleicht von Natur zu gütig, weshalb er die Chorfrauen zu wenig straft; auch ist ihm das Predigtamt vielleicht zu schwer» – darum soll ihm der Prädikant von Illighausen zu «einem Helfer» gegeben werden!

Die Schul- und Nachwuchsfragen werden jetzt etwas einläßlicher besprochen. So darf die Gemeinde Berg ihren bisherigen Kaplan als Lehrer ihrer Kinder anstellen, damit er sie besonders im Winter eine bis zwei Stunden täglich unterrichte.

Für den Pfarrernachwuchs zeigten sich bald nach der Synode die Landgemeinden besorgt. Sie wünschten, in zwei thurgauischen

Klöstern Konvikte und Lehranstalten für junge Thurgauer zu errichten, welche zum Studium der Theologie bereit und tauglich seien. Zürich gab ihnen folgende Antwort: «Weil solche Klosterschulen wohl alsbald Ursache zu einer Möncherei geben möchten und weil die Jungen da gewöhnlich ein besonders eintöniges Wesen, das zur Welt nicht geschickt ist, an sich nehmen, sei es vorzuziehen, wenn solche Studierende in Städten, statt auf dem Land erzogen werden!» – Aber man billigte wenigstens zu, daß jährlich sechs junge Thurgauer in Städte geschickt werden sollten, «wo die hl. Schriften und die alten Sprachen gelehrt werden». Sie sollen aus dem Klostervermögen ein Stipendium erhalten.

Am 17. September 1530 kam der

«Thurgauer Vergriff»

zustande. Er anerkannte eingangs die Neuregelung der kirchlichen Verhältnisse mit der Forderung der Gleichförmigkeit aller Einwohner der Landschaft. Wer von der Minderheit nicht auswandern wollte, sah sich zur äußeren Anpassung und zum inneren Vorbehalt gezwungen. Für diesen Fall entbanden die inneren Orte in einer geheimen Instruktion die Minderheit vom Religionseid in der Hoffnung auf «bessere Zeit». – In der Hauptmasse der Bestimmungen regelte der «Vergriff» die politischen und sozialen Verhältnisse: einige wichtige Zugeständnisse aus dem ehemaligen, einjährigen Gerichtsherrenvertrag wurden jetzt verbindliches Recht.

Am 24. Juni 1530 war der erste reformatorisch gesinnte Landvogt Philipp Brunner aus Glarus aufgezogen. Im November 1530 erließ er das «Reformationsmandat». Es enthält die zürcherischen Sittenmandate und äußerst scharfe Bestimmungen gegen die Täufer und über den Bann.

An der dritten Synode vom 3. Mai 1531, von der wir mangels eines Protokolls fast nichts wissen, erschien Zwingli nicht mehr. Seine Aufgabe war erfüllt: das Haus gezimmert, die Ordnung gemacht und als Gefäß bereit gestellt, vom «gnädigen Handel Gottes mit uns» her zu leben und zu sterben.

Da kam der Sturm der Niederlage bei Kappel und am Gubel und fegte fast alles wieder weg. Doch brachte der zweite Landfriede vom 20. November 1531 für die gemeinen Herrschaften die einzig mögliche, geschichtlich aber unerhörte Rechtssatzung der

Parität der Bekenntnisse,

wie man jetzt sagen muß. Im zweiten Artikel, der die Einzelheiten regelt, steht am Schluß der Satz: «Es soll auch kein Teil den andern des Glaubens wegen schmähen.»

Das hat sich uns Thurgauern im Laufe der Jahrhunderte ins Herz geschrieben: unbeschadet der unerledigten Wahrheitsfrage achten, schätzen und lieben wir einander, wo immer echte Überzeugung uns entgegentritt.

Zwingli hat einmal gesagt, man möge ihn ruhig vergessen, wenn man nur die Sache nicht vergesse, um die es ihm gehe. Es ging ihm um das Corpus christianum. Daran werden wir die weltliche Seite niemals erneuern können noch wollen, wonach jeder Bürger zugleich Christ sein muß! Nach dieser Seite wollen wir um und für ein Corpus humanum kämpfen. – Aber die kirchliche Seite soll uns noch heute verpflichten, wonach der Christ zugleich verantwortlich handelndes Glied der Gesellschaft ist und das Seine zum Corpus humanum beiträgt. Dafür hören wir Zwinglis mahnendes und aufmunterndes Wort: «Losend dem Gottswort, das wird üch widrumb z'recht bringen!»